

## Leitsätze für Gemeinsame Berufungen der Technischen Universität Berlin und Außeruniversitären Forschungseinrichtungen

1. Zur Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren richtet die TU Berlin entsprechende Professuren (Gemeinsame Professuren mit Erstattungsvermerk) ein, und die Außeruniversitäre Forschungseinrichtung (AUF) stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung.
2. Für das Verfahren gelten die Regelungen zur Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren und die weiteren Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes sowie der hierauf basierenden Ordnung der TU Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüberhinausgehende Zustimmungsvorbehalte der Zuwendungsgeber bleiben hiervon unberührt. In jedem Verfahrensschritt ist Einvernehmen zwischen den Partnern herzustellen. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorhergehenden Verfahrensstand zurückversetzt. Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das gemeinsame Verfahren abgebrochen.
3. Die Ausschreibung einer Professur erfolgt auf der Grundlage eines mit der AUF vor Einleiten des universitären Gremienverfahrens zur Zweckbestimmung der Stelle verbindlich abgestimmten Texts.
4. Die Partner einigen sich im Regelfall auf eine gemeinsame Berufungskommission unter dem Vorsitz einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers der TU Berlin. Werden hiervon abweichend getrennte Berufungskommissionen gebildet, kommen die jeweils für die Partner geltenden Vorschriften zu deren Besetzung zur Anwendung. Getrennte Kommissionen tagen i. d. R. gemeinsam unter einer im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Sitzungsleitung und verabschieden nach getrennten Voten ein gemeinsames Protokoll.  
Die Berufungskommission empfiehlt den zuständigen Gremien eine Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die entsprechend den für die TU Berlin geltenden gesetzlichen Vorschriften durch Gutachten zu begründen ist.
5. Der endgültige Berufungsvorschlag wird zunächst von der AUF und dann vom zuständigen Fakultätsrat der TU Berlin und den weiteren universitären Gremien beschlossen.
6. Die TU Berlin führt nach Ruferteilung durch das zuständige Mitglied des Senats von Berlin in Abstimmung mit der AUF die Berufungsverhandlung, an der auf Wunsch auch der Zuwendungsgeber der AUF beteiligt werden kann.
7. Bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen wird die bzw. der zu Berufene zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor der TU Berlin ernannt. Gleichzeitig legt die TU Berlin im Fall einer Berufung im Berliner Modell die Dienstpflichten fest, zu denen auch die im Vertrag mit der AUF festgelegte Tätigkeit gehört. Bei Beurlaubung der oder des Berufenen (Jülicher Modell) erfolgt diese entsprechend zur Ausübung der in der Ausschreibung genannten Tätigkeit.
8. Bleibeverhandlungen werden im Rahmen des üblichen Verfahrens an der TU Berlin unter Beteiligung der AUF durchgeführt. Das Verhandlungsergebnis bedarf deren Zustimmung.